

Auszug aus dem Protokoll Sitzung vom 23. Mai 2023 rv Versandt am 25. MAI 2023

Öffentlich

Gesetzgebung

Teilrevision der Verordnung über die Inbetriebnahme und das Stationieren von Booten vom 17. Dezember 1974 (Bootsstationierungsverordnung, BSVO; BGS 753.3)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 29. September 1988 (BGS 753.1) und § 5 des Gesetzes über die Gewässer vom 25. November 1999 (GewG; BGS 731.1),

beschliesst:

- 1. Die Änderung der Verordnung über die Inbetriebnahme und das Stationieren von Booten vom 17. Dezember 1974 (BGS 753.3) wird gemäss Anhang in 1. Lesung verabschiedet.
- Die Sicherheitsdirektion wird beauftragt, das Ergebnis der 1. Lesung den im beiliegenden Verzeichnis genannten Adressatinnen und Adressaten in eine bis zum 16. August 2023 dauernde externe Vernehmlassung zu geben.
- 3. Mitteilung per E-Mail an:
 - Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch)
 - Baudirektion (info.bds@zg.ch)
 - Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
 - Strassenverkehrsamt (info.stva@zg.ch)
 - Zuger Polizei (kommandooffice.polizei@zg.ch)

Regierungsrat des Kantons Zug

Silvia Thalmann-Gut Frau Landammann Renée Spillmann Siegwart

stv. Landschreiberin

A. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (BSG; SR 747.201) ordnet die Schifffahrt auf den schweizerischen Gewässern. Die Kantone vollziehen die Schifffahrtsgesetzgebung des Bundes, soweit nicht der Bund zuständig ist (Art. 58 BSG). Sie können die Schifffahrt auf ihren Gewässern verbieten oder einschränken oder die Zahl der auf einem Gewässer zugelassenen Schiffe begrenzen, soweit das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter es erfordern (Art. 3 Abs. 2 BSG). Insbesondere können sie besondere örtliche Vorschriften erlassen, um die Sicherheit der Schifffahrt oder den Umweltschutz zu gewährleisten (Art. 25 Abs. 3 BSG).

Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die Schifffahrt auf den öffentlichen Gewässern des Kantons Zug aus. Er ist hierbei insbesondere zuständig für den Erlass von Vorschriften über das Stationieren von Booten (§ 2 Abs. 1 Bst. c Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 29. September 1988 [BGS 753.1]; nachstehend: EG BSG). Die Inbetriebnahme und das Stationieren von Wasserfahrzeugen im Bereich der öffentlichen Gewässer des Kantons Zug sind im Detail in der Verordnung über die Inbetriebnahme und das Stationieren von Booten vom 17. Dezember 1974 (BGS 753.3) geregelt. Es handelt sich um Bestimmungen unter anderem zu den Voraussetzungen der Inbetriebnahme von Wasserfahrzeugen, zur Umschreibung der Standplätze, zu ausserkantonalen Schiffen, zur Konzessionspflicht, zur Vermietung und Zuteilung der Bootsplätze sowie zu Aufsicht und Kontrolle.

Das Gesetz über die Gewässer vom 25. November 1999 (GewG; BGS 731.1) dient dem Wasserbau, der Wassernutzung und dem Gewässerschutz (§ 1 GewG). Es findet Anwendung auf alle ober- und unterirdischen, öffentlichen und privaten Gewässer (§ 2 GewG). Im Rahmen der Bestimmungen zur Wassernutzung in den §§ 35 ff. statuiert das GewG eine Konzessionspflicht unter anderem für Standplätze für Boote (§ 38 Bst. d GewG). Die Baudirektion vollzieht das eidgenössische und kantonale Gewässerrecht, soweit die Zuständigkeit im GewG nicht anders geregelt oder vom Regierungsrat nicht einer anderen Instanz zugewiesen ist (§ 3 Abs. 1 GewG). Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Verfahrensabläufe und die verwaltungsinternen Zuständigkeiten (§ 5 Abs. 1 GewG).

Ziel der vorliegenden Revision ist es, die Verordnung über die Inbetriebnahme und das Stationieren von Booten (BGS 753.3) in Übereinstimmung mit den heutigen Anforderungen und tatsächlich gelebten Prozessen zu bringen. Gleichzeitig soll sie punktuell an das übergeordnete Recht angepasst werden (beispielsweise geänderte gesetzliche Grundlagen; Vorschriften zur Konzessionspflicht im GewG). Schliesslich bezweckt die vorliegende Revision auch die Ergänzung der Verordnung mit Vorschriften über den Schutz vor Schadorganismen.

B. Vernehmlassungsverfahren

Am 12. September 2022 fand ein Workshop mit den Betreiberinnen und Betreibern der zentralen Bootsstationierungsanlagen sowie den Vertreterinnen und Vertretern der Seegemeinden
statt. In diesem Rahmen wurde ein vorgängig von der Sicherheitsdirektion zusammen mit der
Baudirektion erstellter Entwurf für eine Anpassung der Verordnung über die Inbetriebnahme
und das Stationieren von Booten (jedoch noch ohne die Vorschriften über den Schutz vor
Schadorganismen) vorgestellt und besprochen. Die vorgeschlagenen Anpassungen wurden
durchwegs positiv aufgenommen.

Der Verordnungsentwurf wurde im März 2023 im Rahmen einer verwaltungsinternen Konsultation mit Vorschriften über den Schutz vor Schadorganismen ergänzt. Diese Ergänzungen drängen sich auf, weil das Einschleppen von aquatischen Schadorganismen durch Boote zu einem

grossen Problem geworden ist. So hat sich z.B. die ursprünglich aus der Gegend des Schwarzen Meers stammende Quaggamuschel (Dreissena rostriformis bugensis) bereits im Bodensee, in den Westschweizer Seen und in verschiedenen Flüssen festgesetzt und tritt z.T. massenhaft auf; in den Zuger Gewässern wurde die Muschel noch nicht nachgewiesen. Die Einschleppung solcher Schadorganismen führt zu erheblichen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Schäden. Es ist beispielsweise mit hohen Schäden durch Ertragsausfälle bei der Berufsfischerei sowie mit verstopften Entwässerungsleitungen, Leitungen zur Wärme-/Kälte-Nutzung und Trinkwasserleitungen zu rechnen. Die WWZ Energie AG, welche Anlagen zur Seewassernutzung für Trinkzwecke betreibt, geht mit Bezug auf die Quaggamuschel von Zusatzkosten in der Höhe eines dreistelligen Millionenbetrags aus. Gesellschaftliche Schäden ergeben sich, wenn Badestellen und Uferbereiche flächig mit Muscheln übersät werden. Es ist auch mit ökologischen Schäden zu rechnen (Abnahme der Artenvielfalt, Bedrohung der heimischen Fischbestände durch Nahrungskonkurrenz usw.).

Ergänzende Vorschriften zum Schutz der Zuger Gewässer vor Schadorganismen werden auch politisch gefordert (vgl. Interpellation von Jean Luc Mösch, Peter Rust, Fabio Iten, Benny Elsener, Manuela Käch, Patrick Iten, Hans Baumgartner und Laura Dittli betreffend Massnahmen gegen die invasiven Quaggamuscheln, für den Zuger- und Ägerisee und die Fliessgewässer im Kanton Zug vom 24. Juli 2020 [Vorlage Nr. 3127.1 - Laufnummer 16374]; Postulat von Stéphanie Vuichard, Anna Spescha, Jean Luc Mösch, Mario Reinschmidt und Mitunterzeichnende betreffend die aquatischen, invasiven Organismen vom 12. April 2021 [Vorlage Nr. 3226.1 -16572]). Der Regierungsrat hat sich im Rahmen der Beantwortung der genannten Interpellation (Antwort des Regierungsrates vom 15. Dezember 2020, Vorlage Nr. 3127.2 – 16484) dafür ausgesprochen, die Ausbreitung der Quaggamuschel in die Zuger Gewässer mit präventiven Massnahmen zu verhindern, wobei hier die gründliche Reinigung von Booten vor dem Einwassern in ein anderes Gewässer im Vordergrund stehen soll. Diese einfache Massnahme kann auch das Einschleppen anderer aquatischer Schadorganismen (z.B. Kanadische Wasserpest, Wandermuschel, Körbchenmuschel, Galizierkrebs, Kamberkrebs, Sonnenbarsch, Zander) wirksam verhindern.

Ergebnisse des externen Vernehmlassungsverfahrens:

(Folgt, sobald durchgeführt)

Von xxx bis xxx wurde eine externe Vernehmlassung durchgeführt.

C. Ziffer I: Erläuterungen zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen

Titel

Die vorliegende Teilrevision bietet Gelegenheit, mit der Bezeichnung «Bootsstationierungsverordnung» gleich auch eine praktikable Kurzbezeichnung sowie die Abkürzung «BSVO» für den Erlass einzuführen.

Gesetzliche Grundlagen (Ingress)

Die Verordnung über die Inbetriebnahme und das Stationieren von Booten wurde gestützt auf Bestimmungen erlassen, die heute nicht mehr als gesetzliche Grundlage herangezogen werden können. Die im Ingress genannte Interkantonale Verordnung über die Schifffahrt auf dem Zugersee vom 28. Dezember 1950 (Inkrafttreten am 1. April 1951) insbesondere wurde bereits per März 2011 aufgehoben. Die gesetzlichen Grundlagen im Ingress werden entsprechend aktualisiert.

Einfügung von Gliederungstiteln

Da die Verordnung mit neuen Vorschriften über den Schutz vor Schadorganismen ergänzt werden soll, erleichtert eine Gliederung des Erlasses die Lesbarkeit der Verordnung. Die Verordnungsbestimmungen werden fünf Abschnitten zugeordnet:

1.	Allgemeine Bestimmungen	§§ 1–3
2.	Konzessionspflichten	§§ 4–9
3.	Schutz vor Schadorganismen	§§ 9a_9b
4.	Aufsicht und Sanktionen	§§ 13–16
5.	Intertemporalrecht	§ 17

§ 1 Geltungsbereich und Gegenstand

§ 1 wird mit einem Absatz 2 ergänzt, der orientierend die Gegenstände umschreibt, die in dieser Verordnung geregelt werden. Neu enthält die Verordnung auch Vorschriften über den Schutz der Gewässer vor Schadorganismen (§§ $9^a - 9^c$ sowie § 14^a).

§ 2 Inbetriebnahme von Wasserfahrzeugen

§ 2 Abs. 1

Die Interkantonale Verordnung über die Schifffahrt auf dem Zugersee vom 28. Dezember 1950 wurde per 1. März 2011 aufgehoben. Der Verweis auf die in deren damaligen Art. 5 bis 8 geregelten Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung (Immatrikulation) für ein Wasserfahrzeug in § 2 Abs. 1 ist folglich zu streichen.

Gestützt auf die übergeordnete gesetzliche Bestimmung von § 5 Abs. 2 EG BSG (Erfordernis eines Standplatznachweises) ist vor der Inverkehrsetzung respektive vor der Immatrikulation indes weiterhin vorauszusetzen, dass für das Wasserfahrzeug ein Standplatz nachgewiesen ist. Dazu verweist § 2 Abs. 1 nun explizit auf § 3 der Verordnung, wo im Detail aufgeführt ist, was als Standplatz gilt.

§ 2 Abs. 2 und 3

Diese Bestimmungen werden aufgehoben: In Bezug auf den Zugersee (§ 2 Abs. 2) besteht weder eine interkantonale Vereinbarung noch eine anderweitige gesetzliche Grundlage für eine entsprechende Einschränkung (mehr). Auch auf dem Ägerisee (§ 2 Abs. 3) kann es mangels gesetzlicher Grundlage keine solche Einschränkung mehr geben. Der Kanton Zug verfügt über Einwasserungsstellen, die in der Regel von den Eigentümern oder den Konzessionärinnen respektive Konzessionären betrieben werden. Ausserkantonal immatrikulierte Schiffe dürfen im Kanton Zug grundsätzlich wassern (vgl. dazu auch nachstehend § 3^{bis} «Ausserkantonale Schiffe»). Diese gängige Praxis in anderen Kantonen hat sich bewährt. In der Regel werden für die Ein- und Auswasserung Kosten oder eine Gebühr erhoben.

§ 2 Abs. 1ª (neu)

Gemäss geltendem § 14 Abs. 2 müssten die Baudirektion und die Polizei je ein Verzeichnis aller Standplätze mit Angaben über den Inhaber, die Art und die Kontrollnummer der stationierten Boote mit der Höhe der Gebühren führen. In der Praxis führt seit langem allein die Schifffahrtskontrolle eine solche Liste (jedoch ohne die Erfassung von Gebühren und Inhaber), welche sie im Rahmen der Schiffsimmatrikulationen sowie der periodischen Schiffsprüfungen fortlaufend prüft und aktualisiert. Diese gelebte und auch praktikable Praxis soll mit vorliegender Revision nachgezeichnet und gesetzlich verankert werden. Systematisch wird hierfür unter § 2 «Inbetriebnahme von Wasserfahrzeugen» respektive bei der Immatrikulation von Schiffen ein neuer Abs. 1ª geschaffen, der die Schifffahrtskontrolle zur Führung eines entsprechenden Verzeichnisses berechtigt und verpflichtet. Gleichzeitig wird die Bestimmung von § 14 Abs. 2 betreffend die Baudirektion und die Polizei aufgehoben.

§ 3 Umschreibung der Standplätze

Im Kanton Zug gibt es (mit Ausnahme der in § 3 Bst. e genannten Lagerplätze auf Binnen-grundstücken) ausschliesslich konzessionierte Standplätze, was der Vollständigkeit und Klarheit halber im Verordnungstext nun explizit festgehalten wird (je für die Bst. a – d). Auch die aktuell für Bootshäuser, welche bereits vor Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) Bestand hatten, vereinzelt noch bestehenden ehehaften Rechte werden inskünftig in Konzessionen zu überführen sein.

§ 3bis Entgelt für die Einwasserung

§ 3bis Abs. 1 und 2

Bei heutiger Rechtslage fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage für eine spezielle Zulassungsbewilligung (Bewilligungspflicht) für den kurzfristigen Einsatz von in anderen Kantonen immatrikulierten Schiffen (vgl. insbesondere Art. 2 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 3 BSG e contrario; auf den Gewässern des Kantons Zug ist die Zahl der Schiffe nicht begrenzt). Die § 3^{bis} Abs. 1 und 2 sind deshalb aufzuheben.

Im Rahmen der vorliegenden Verordnungsänderung erfolgt deshalb – als Fremdänderung – auch eine Anpassung in Bezug auf die Verordnung über die Gebühren im Schiffsverkehr vom 13. Dezember 2005 (Schiffsgebührenverordnung, SGV; BGS 753.11), indem deren § 3 Abs. 3 betreffend Zulassungsbewilligung respektive Kontrollvignette für ausserkantonale Schiffe aufgehoben wird (siehe auch nachstehend Ziff. D «Fremdänderungen»).

Den Konzessionärinnen und Konzessionären steht es im Rahmen der privatrechtlichen Vertragsfreiheit frei, für das Ein- und Auswassern von Booten (Benutzung der Rampe, Umtriebe, Parkplatz etc.) ein Entgelt zu erheben.

§ 6 Konzessionspflicht für Anlagen (Titel neu)

Der wesentliche Inhalt dieses Paragrafen ist die Konzessionspflicht für Anlagen wie Bootshäfen, Bootshäuser und Bootsstege, Bojenfelder, Bootsanlegeplätze und Sammellagerplätze. Daher wird der Titel der Bestimmung entsprechend präzisiert. Auch wird die nun bereits im Ingress der Verordnung eingeführte Abkürzung GewG anstelle von «des Gesetzes über die Gewässer» verwendet. § 6 wird schliesslich gesetzestechnisch (ohne materielle Änderung) neu strukturiert (Abs. 1 Satz 1 neu in Aufzählungsform; Abs. 1 Satz 2 neu als Abs. 1a).

§ 8 Bojenfelder (Titel neu)

§ 8 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 1a – 1c (neu)

Künftig stellt die Baudirektion keine im Eigentum des Kantons stehenden Einheitsbojen mehr zur Verfügung, die anschliessend von der Polizei gesetzt werden. Vielmehr sind (neue) Bojenfelder nach erfolgter Konzession des Amts für Raum und Verkehr sowie Zustimmung der Schifffahrtskontrolle durch die Konzessionärin respektive den Konzessionär auf ihre beziehungsweise seine Kosten nach dem Stand der Technik zu setzen und zu unterhalten. Die Bojen werden von der Konzessionärin respektive vom Konzessionär besorgt und stehen in deren Eigentum. Die Schifffahrtskontrolle prüft das Konzessionsgesuch auf die Vereinbarkeit mit den signalisationsrechtlichen Rahmenbedingungen. Die Baudirektion prüft unter anderem die landschaftliche Eingliederung. Die Verfahren sind zu koordinieren. Vor der Inbetriebnahme der Bojenfelder hat eine Abnahme durch die Schifffahrtskontrolle zu erfolgen (Signalisationskontrolle). Diese geänderten Zuständigkeiten werden in den neuen § 8 Abs. 1a – 1c entsprechend festgehalten; die bisherigen Abs. 1 und 2 werden aufgehoben. Zugleich wird die Überschrift zu § 8 angepasst.

§ 8 Abs. 3

Die Verkehrsregeln im Schifffahrtsbereich sind bereits im BSG (vgl. etwa Art. 10 BSG «Betriebssicherheit», Art. 22 ff. «Verkehrsregeln») respektive in der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern vom 8. November 1978 (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV; SR 747.201.1) geregelt. § 8 Abs. 3 ist daher aufzuheben.

§ 9 Vermietung von Bootsplätzen

§ 9 Abs. 1 und 2

Die in § 9 Abs. 1 beschriebenen Einschränkungen im Zusammenhang mit der Vermietung von Bootsplätzen und insbesondere die Meldepflichten an die Baudirektion und die Polizei wurden und werden in der Praxis nicht gelebt. Gerade letztere haben sich auch als nicht notwendig erwiesen, zumal die Schifffahrtskontrolle anlässlich der Schiffsimmatrikulationen einerseits sowie der periodischen Schiffsprüfungen andrerseits stets auch den Standplatznachweis prüft (Kopie Mietvertrag) und ein Verzeichnis über sämtliche Boots-Standplätze von immatrikulierten Booten führt. Die Konzessionärinnen und Konzessionäre von zentralen Bootsanlagen sollen die Bootsplätze darüber hinaus (weiterhin) grundsätzlich frei vermieten können. § 9 Abs. 1 wird in diesem Sinne neu formuliert und so der gelebten Praxis nachgebildet.

Analoges gilt für die in § 9 Abs. 2 normierte «30%-Regel», die so nicht praktiziert wird. Es hat sich gezeigt, dass eine für die Öffentlichkeit respektive den Kanton fix reservierte Anzahl an Plätzen nicht erforderlich ist. Die Bestimmung wird deshalb in dem Sinne angepasst, als dass der Kanton bei Bedarf – wenn die eigenen Plätze nicht ausreichen – für eigene Wasserfahrzeuge, für den Vollzug von öffentlichen Aufgaben sowie in weiteren begründeten Einzelfällen Standplätze für sich beanspruchen kann, d.h. im Bedarfsfall den Vorzug erhält.

§ 9 Abs. 3

Nebst der Baudirektion und der Polizei muss auch die Schifffahrtskontrolle berechtigt sein, von den Konzessionärinnen und Konzessionären jederzeit Auskünfte und Unterlagen insbesondere in Form eines Verzeichnisses über die vermieteten Plätze zu verlangen. Dies, weil es der Schifffahrtskontrolle obliegt, das Verzeichnis über die Boots-Standplätze mit den stationierten Booten zu führen (vgl. oben zu § 2 Abs. 1ª sowie zu § 9 Abs. 1 und 2) und weil sie in Bezug auf die Standplatznachweise zugleich auch die Aufsicht ausübt (vgl. nachstehend zu § 13). Die Bestimmung ist daher um die Schifffahrtskontrolle als Auskunftsberechtigte zu ergänzen.

§ 9 Abs. 4

Die Möglichkeit der Baudirektion, bei erheblich überhöhten Entschädigungen respektive Mietzinsen einzuschreiten, ist mit § 46 Abs. 2 GewG bereits auf Gesetzesstufe vorgesehen. Die Bestimmung von § 9 Abs. 4 wird mit den gegenüber der Gesetzesbestimmung bestehenden Präzisierungen beibehalten.

§ 9ª Verhinderung des Einschleppens von Schadorganismen (neu)

Im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt wird der Regierungsrat ausdrücklich und mit Verweis auf Art. 25 Abs. 3 BSG zum Erlass besonderer Vorschriften zur Gewährleistung der Sicherheit der Schifffahrt oder im Interesse des Umweltschutzes ermächtigt (§ 2 Abs. 1 Bst. d EG BSG). Der Regierungsrat kann somit in diesem Bereich gesetzesvertretendes Verordnungsrecht schaffen.

Mit § 9ª Abs. 1 wird eine allgemeine Sorgfaltspflicht der Bootsinhaberinnen und -inhaber begründet. Es soll das Einschleppen von Schadorganismen (die an den Booten anhaften können, sich im Bilgenwasser und Wassertanks befinden usw.) präventiv verhindert werden. Abs. 2 konkretisiert diese Pflicht und verlangt eine fachmännische Reinigung von Booten vor der Einwasserung, da sonst die Gefahr der Einschleppung von Schadorganismen besteht. Die Sorg-

faltspflicht erstreckt sich auf alle im Kanton Zug gelegenen Steh- und Fliessgewässer. Sie gilt auch für den Wechsel vom Zuger- in den Ägerisee und umgekehrt. Sie stützt sich auf die Binnenschifffahrtsgesetzgebung des Bundes wie auch auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) ab. Demnach ist jedermann verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden. Als «nachteilige Einwirkungen» werden nicht nur Verunreinigungen, sondern auch «andere Eingriffe, welche die Gestalt oder die Funktion eines Gewässers beeinträchtigen», definiert (Art. 4 Bst. c GSchG).

§ 9^b Meldepflicht und Einwasserungsbewilligung (neu)

§ 9b führt für den Zugersee und den Ägerisee eine Meldepflicht vor dem Einwassern eines Bootes ein, das zuvor auf einem anderen kantonalen, ausserkantonalen oder ausländischen Gewässer eingesetzt worden ist, und verlangt bei einem solchen Gewässerwechsel vorgängig neu eine Einwasserungsbewilligung. Wird ein Boot ausschliesslich im Zugersee oder ausschliesslich im Ägerisee ein- und ausgewassert, bedarf es für diesen Vorgang nicht jedes Mal einer Bewilligung. Diese Melde- und Bewilligungspflichten bezwecken den Schutz der Gewässer vor Schadorganismen (vgl. vorne Ziff. B) und betreffend als Massnahmen gegen solche, konkret gegen die invasive Quaggamuschel, den Umweltbereich. Es handelt sich mithin nicht um eine Sicherheitsfrage, sondern um eine Umweltthematik, für welche die Direktion des Innern zuständig zeichnet. Entsprechend sind die betreffenden Meldungen an die Direktion des Innern zu richten und erfolgt die Bewilligungserteilung durch die Direktion des Innern. Es ist vorgesehen, das Melde- und Bewilligungsverfahren elektronisch abzuwickeln. Dabei wird nach Möglichkeit an die Bemühungen der übrigen Zentralschweizer Kantone in diesem Bereich angeknüpft; es sollen für die Zentralschweizer Seen einheitliche Verfahren gelten. Die einzelnen Modalitäten zur Umsetzung der Reinigungs- und Bewilligungspflicht werden derzeit erarbeitet. Es ist deshalb nicht möglich, diese bereits detailliert in die Verordnung aufzunehmen. Es wird vorgeschlagen, dass die Direktion des Innern die Details und Modalitäten der Bewilligungserteilung in einer Weisung regelt.

§ 9° Mitwirkung der Inhaber von Bootsreinigungsanlagen (neu)

Es müssen Möglichkeiten geschaffen werden, damit Inhaberinnen und Inhaber von Booten unbürokratisch und schnell eine Bootsreinigung vornehmen (lassen) können. Nötigenfalls kann die Direktion des Innern mit den Inhaberinnen und Inhabern von Bootsreinigungsanlagen Vereinbarungen über die fachmännische Reinigung von einzuwassernden Booten abschliessen. Sofern die Reinigung an den konzessionierten Einwasserungsstellen erfolgen wird, soll es auch möglich sein, in den Konzessionen Regelungen über die Reinigung der Boote festzulegen. Da die Baudirektion für die Konzessionen zuständig ist, wäre diese in einem solchen Fall einzubeziehen.

§ 10 Zuteilung der Bootsplätze

Mit der Aufhebung von § 9 Abs. 2 («30-%-Regel») entfällt auch eine Zuteilung der betreffenden Bootsplätze im Sinne von § 10 Abs. 1 – 4 durch die Baudirektion. Die Zuteilung der Bootsplätze ist Sache der Konzessionäre. Die Bestimmung von § 10 wird demnach vollumfänglich aufgehoben.

§ 11 Dauer der Bewilligung oder Konzession

Konzessionen für Standplätze für Boote (§ 38 Bst. d GewG) sind bereits gestützt auf § 43 Abs. 1 Bst. b GewG zu befristen («Dauer der Nutzung»). Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erneuerung einer Konzession sind in § 47 GewG und das Ende der Konzession (unter anderem auch der Verzicht, die Nichtbeanspruchung des Nutzungsrechts oder die Aufhebung bei erheblichen Pflicht- oder Konzessionsverletzungen) ist in § 49 GewG geregelt. Von einer diesbezüglichen Wiederholung, näheren Einschränkung oder sonstwie anderweitigen

Regelung auf Verordnungsebene ist abzusehen (vgl. § 11 Abs. 1, 2 und 4). Gleiches gilt für die Übertragung der Konzession (vgl. § 11 Abs. 3), die bereits in § 48 GewG normiert ist. Die Bestimmung von § 11 wird deshalb gänzlich aufgehoben.

§ 12 Gebühren

Die Gebühren für die konzessionspflichtige Nutzung öffentlicher Gewässer und deren Bezug sind zwischenzeitlich im Gesetz über die Gebühren für besondere Inanspruchnahmen von öffentlichen Gewässern vom 29. Januar 2004 (Gewässergebührentarif; BGS 731.2) geregelt. Damit hat es für die vorliegende Verordnung sein Bewenden. Die Bestimmung von § 12 wird folglich gesamthaft aufgehoben.

§ 13 Aufsicht

§ 13 Abs. 1 (geändert) sowie Abs. 2 (neu)

Die Prüfung, ob für ein Wasserfahrzeug ein bewilligter Standort vorhanden ist (Standplatznachweis im Sinne von § 5 Abs. 2 EG BSG), erfolgt bereits in langjähriger Praxis durch die Schifffahrtskontrolle, und zwar anlässlich der Schiffsimmatrikulationen sowie im Rahmen der periodischen Schiffsprüfungen. Dies wird unter § 13 «Aufsicht» in einem neuen Abs. 2 nun ausdrücklich gesetzlich verankert. Die Aufsicht bezüglich der Standplätze mit den stationierten Booten obliegt neu der Schifffahrtskontrolle und nicht mehr der Baudirektion (Anpassung von Abs. 1). Die Schifffahrtskontrolle ist denn auch verpflichtet, ein entsprechendes Verzeichnis aller Boots-Standplätze mit den stationierten Booten zu führen (vgl. dazu schon oben zu § 2 Abs. 1 sowie Abs. 1ª und zu § 9 Abs. 1 und 2, 3). Über die bewilligten und konzessionierten Nutzungen sowie die anerkannten ehehaften Wasserrechte führt die Baudirektion wie bis anhin ein entsprechendes Verzeichnis (vgl. § 51 Abs. 1 GewG).

§ 14 Amtliche Verwahrung (Titel neu)

Die Kontrolle und Aufsicht hinsichtlich der Boots-Standplätze mit den stationierten Booten (Standplatznachweis) und die Verpflichtung, ein diesbezügliches Verzeichnis zu führen, obliegen neu der Schifffahrtskontrolle und nicht mehr der Polizei respektive der Baudirektion (vgl. oben zu § 13 und dortige Verweise); die Abs. 1 und 2 von § 14 sind folglich aufzuheben.

Gestützt auf § 49 GewG können Konzessionen unter anderem bei andauernder Vernachlässigung des Unterhalts entzogen werden. Die Bestimmung von § 14 Abs. 3 ist daher nicht nötig und aufzuheben.

Die Überschrift wird inhaltlich dem verbleibenden Abs. 4 angepasst.

§ 14^a Uberwachung der Verpflichtungen gemäss §§ 9^a und 9^b

Die Durchsetzung der Sorgfaltspflicht gemäss § 9^a und der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss § 9^b erfordern eine gewisse Überwachung und Kontrolle. Im Allgemeinen ist für die Überwachung auf dem See die Seepolizei zuständig, an Land das Amt für Wald und Wild sowie das Amt für Umwelt. Neben der Seepolizei sollen daher auch diese Fachbehörden (das Amt für Wald und Wild sowie das Amt für Umwelt) befugt sein, Kontrollen durchzuführen.

§ 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17 Abs. 2 und 3

§ 17 Abs. 2 ist obsolet, nachdem die Baudirektion künftig keine im Eigentum des Kantons stehenden Einheitsbojen mehr zur Verfügung stellt (vgl. dazu die Ausführungen zu § 8 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 1^a – 1^c). Gleiches gilt aufgrund der Anpassungen in § 9 Abs. 2 (Aufhebung der «30%-Regel») für § 17 Abs. 3. Die beiden Absätze können daher aufgehoben werden.

§ 18 Inkrafttreten

Das ursprüngliche Inkrafttreten der Verordnung am 1. Januar 1975 ist im Erlass in der Systematischen Gesetzessammlung (BGS) ersichtlich. § 18 kann daher aufgehoben werden.

D. Ziffer II: Fremdänderungen

Gemäss § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Gebühren im Schiffsverkehr vom 13. Dezember 2005 (Schiffsgebührenverordnung, SGV; BGS 753.11) wird für die Zulassungsbewilligung ausserkantonaler Schiffe (inkl. Kontrollvignette) pro Kalendermonat eine Gebühr von 200 Franken erhoben. Diese Bestimmung ist im Rahmen der vorliegenden Verordnungsänderung aufzuheben (vgl. dazu oben zu § 3^{bis} Abs. 1 und 2; fehlende gesetzliche Grundlage).

E. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

F. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Verordnungsänderung hat keine finanziellen Auswirkungen.

Beilagen:

- Beilage 1: Synopse mit den geänderten Paragrafen
- Beilage 2: Liste Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten (Versand per E-Mail)

Synopse

Änderung der VO Inbetriebnahme & Stationieren von Booten

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: – Geändert: 753.11 | **753.3** Aufgehoben: –

Geitendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 23. Mai 2023
	Verordnung über die Inbetriebnahme und das Stationieren von Booten (Bootsstationierungsverordnung, BSVO)
	Der Regierungsrat des Kantons Zug,
	gestützt auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 29. September 1988[BGS 753.1] und auf § 5 des Gesetzes über die Gewässer (GewG) vom 25. November 1999[BGS 731.1],
	beschliesst:
	Der Erlass BGS <u>753.3</u> , Verordnung über die Inbetriebnahme und das Stationieren von Booten vom 17. Dezember 1974 (Stand 1. Oktober 2013), wird wie folgt geändert:
Verordnung über die Inbetriebnahme und das Stationieren von Boo- ten	Verordnung über die Inbetriebnahme und das Stationieren von Boo- ten
	(Bootsstationierungsverordnung, BSVO)
vom 17. Dezember 1974	
Der Regierungsrat des Kantons Zug,	
gestützt auf §§ 67 bis 88 des Gesetzes über die Gewässer vom 22. Dezember1969[BGS <u>731.1]</u> , im Rahmen von Art. 9 der Allgemeinen Gewässerschutz-	gestützt auf §§ 67 bis 88-§ 2 des Gesetzes-Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die GewässerBinnenschifffahrt vom 22. Dezember196929. September

		۱	
ı	•	Ĺ	ì
١	۰	٦	۹
		۱	

Geitendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 23. Mai 2023
verordnung des Bundesrats vom 19. Juni 1972[SR <u>814. 201]</u> und von Art. 2 Abs. 2, Art. 50 Abs. 2 und Art. 51 der Interkantonalen Verordnung über die Schifffahrt auf dem Zugersee vom 28. Dezember 1950[BGS <u>753.1],</u>	1988[BGS 753.1], im Rahmen von Art. 9 der Allgemeinen Gewässerschutzver- ordnung des Bundesrats vom 19. Juni 1972, und von Art. 2 Abs. 2, Art. 50 Abs. 2 und Art. 51 der Interkantonalen Verordnung auf § 5 des Gesetzes über die Schiff- fahrt auf dem Zugersee Gewässer (GewG) vom 28. Dezember25. November 1999[BGS 731.1]-1950,
beschliesst:	
	1. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich <u>und Gegenstand</u>
¹ Diese Verordnung gilt für die öffentlichen Gewässer des Kantons Zug.	
	² Sie regelt die Inbetriebnahme von Wasserfahrzeugen, die Konzessionspflichten für Standplätze und andere Anlagen sowie den Schutz der Gewässer vor Schadorganismen.
§ 2 Inbetriebnahme von Wasserfahrzeugen	
¹ Eine neue Betriebsbewilligung für ein Wasserfahrzeug darf nur dann erteilt werden, wenn das Wasserfahrzeug die Voraussetzungen der Art. 5 bis 8 der Interkantonalen Verordnung über die Schifffahrt auf dem Zugersee erfüllt und wenn für das Wasserfahrzeug ein bewilligter Standplatz vorhanden ist.	¹ Eine neue Betriebsbewilligung <u>Immatrikulation</u> f ür ein Wasserfahrzeug darf nur dann erteilt werden, wenn das Wasserfahrzeug die Voraussetzungen der Art. 5-bis 8 der Interkantonalen Verordnung über die Schifffahrt auf dem Zugersee erfüllt und wenn-für das Wasserfahrzeug <u>insbesondere auch</u> ein bewilligter-Standplatz <u>im Sinne von § 3</u> vorhanden ist.
	¹ Die Schifffahrtskontrolle führt ein Verzeichnis über die Art und die Kontrollnummer der stationierten Boote sowie deren Standplätze.
² Betriebsbewilligungspflichtige motorisierte Wasserfahrzeuge, die weder eine Betriebsbewilligung des Kantons Zug noch der Kantone Luzern und Schwyz besitzen, dürfen auf dem Zugersee nicht verkehren, ausgenommen bei organi- sierten Wassersportveranstaltungen.	² Aufgehoben.
³ Auf dem Ägerisee dürfen nur motorisierte Wasserfahrzeuge eingesetzt werden, für welche eine Betriebsbewilligung für den Kanton Zug vorliegt.	³ Aufgehoben.

		•	ı	
ė	•	•		
1	•		•	

Geitendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 23. Mai 2023
§ 3 Umschreibung der Standplätze	
¹ Als Standplätze gelten:	¹ Als Standplätze gelten <u>im Kanton Zug liegende</u> :
a) Bootshäfen und Bootshäuser;	a) <u>konzessionierte</u> Bootshäfen und Bootshäuser;
b) Bojen;	b) <u>konzessionierte B</u> ojen;
c) Bootsanlegeplätze und andere ähnliche Einrichtungen;	c) <u>konzessionierte</u> Bootsanlegeplätze und andere ähnliche Einrichtungen;
d) Lagerstellen im Uferbereich an Land;	d) <u>konzessionierte L</u> agerstellen im Uferbereich an Land;
e) Lagerplätze auf Binnengrundstücken, sofern Gewähr geboten ist, dass das Schiff nach jedem Gebrauch an den gemäss § 5 bezeichneten Stellen aus dem Wasser genommen und an einem geeigneten Ort (Garage, Unterstand, privater Platz usw.) abgestellt werden kann. Diese Abstellplätze haben den öffentlichen Interessen zu genügen, insbesondere jenen der Raumplanung sowie des Natur-, Gewässer- und Landschaftsschutzes.	
§ 3bis Ausserkantonale Schiffe	§ 3 ^{bis} Aufgehoben.
¹ Schiffe mit ausserkantonalem Standort bedürfen für die Stationierung und den Verkehr auf einem schiffbaren Gewässer des Kantons einer speziellen Zulas- sungsbewilligung.	
² Die mit der Zulassungsbewilligung abgegebene Kontrollvignette wird pro Boot jährlich einmal erteilt und ist für den Kalendermonat gültig, für den sie ausgestellt ist.	
	2. Konzessionspflichten
9 %	9

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 23. Mai 2023
¹ Bootshäfen, Bootshäuser und Bootsstege, Bojenfelder, Bootsanlegeplätze und Sammellagerstellen im Uferbereich an Land bedürfen einer Konzession gemäss § 38 Bst. d des Gesetzes über die Gewässer[BGS 731.1]. In der Konzession werden der Standort und die Grösse der Anlage sowie die zugelassenen Bootstypen festgelegt.	¹ Bootshäfen, Bootshäuser und Bootsstege, Bojenfelder, Bootsanlegeplätze und-Sammellagerstellen im Uferbereich an Land-Folgende Anlagen bedürfen einer Konzession gemäss § 38 Bst. d des Gesetzes über die GewässerGewG[BGS 731.1]. In der Konzession werden der Standort und die Grösse der Anlage sowiedie zugelassenen Bootstypen festgelegt.:
	a) Bootshäfen;
	b) Bootshäuser und Bootsstege;
	c) Bojenfelder;
	d) Bootsanlegeplätze; und
	e) Sammellagerstellen im Uferbereich an Land.
	^{1a} In der Konzession werden der Standort und die Grösse der Anlage sowie die zugelassenen Bootstypen festgelegt.
² Die Richt- und Nutzungsplanung sowie das Baubewilligungsverfahren bleiben vorbehalten.	
§ 8 Verwendung von Einheitsbojen	§ 8 Verwendung von EinheitsbejenBojenfelder
¹ Für Bojenfelder und Einzelbojen sind Einheitsbojen zu verwenden. Diese werden von der Baudirektion zur Verfügung gestellt. Sie bleiben im Eigentum des Kantons.	¹ Aufgehoben.
	^{1a} Bojenfelder setzen eine Konzession des Amtes für Raum und Verkehr sowie eine Zustimmung der Schifffahrtskontrolle voraus.
	^{1b} Die Bojenfelder sind durch die Konzessionärin bzw. den Konzessionär auf ihre bzw. seine Kosten zu setzen und zu unterhalten (nach dem Stand der Technik). Die Bojen stehen im Eigentum der Konzessionärin bzw. des Konzessionärs.
	1c Vor der Inbetriebnahme sind die Bojenfelder durch die Schifffahrtskontrolle abzunehmen.

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 23. Mai 2023
² Die Bojen werden von der Polizei gesetzt. Allfällige Schäden an Bojen, die nicht auf die natürliche Abnützung zurückzuführen sind, werden auf Kosten des Bewil- ligungsinhabers behoben.	² Aufgehoben.
³ Der Bewilligungsinhaber hat sein Boot an der vorhandenen Einrichtung fachgerecht zu vertäuen. Im übrigen sind die Weisungen der Polizei zu beachten.	³ Aufgehoben.
§ 9 Vermietung von Bootsplätzen	
¹ Dem Konzessionär für zentrale Bootsanlagen (Bootshäfen, Bootshäuser, Bojenfelder usw.) steht das Recht zu, die einzelnen Plätze zu vermieten. Pro Bootshalter darf nur ein Platz vermietet werden, ausnahmsweise können an Wassersportvereine oder Bootsunternehmungen und dergleichen mehrere Plätze vermietet werden. Die Namen der Bootshalter müssen spätestens 30 Tage nach Vermietung der Baudirektion sowie der Polizei gemeldet werden. Der Polizei ist über dies eine Kopie des Ausweises über die Betriebsbewilligung für den Kanton Zug beizulegen.	¹ Dem Der Konzessionärin bzw. dem Konzessionär für zentralevon zentralen Bootsanlagen (Bootshäfen, Bootshäuser, Bojenfelder usw <u>und dgl.</u>) steht das Recht zu, die einzelnen Plätze zu vermieten. Pro Bootshalter darf nur ein Platzvermietet werden; ausnahmsweise können an Wassersportvereine oder Bootsuntermehmungen und dergleichen mehrere Plätze vermietet werden. Die Namender Bootshalter müssen spätestens 30 Tage nach Vermietung der Baudirektionsowie der Polizei gemeldet werden. Der Polizei ist über dies eine Kopie des Ausweises über die Betriebsbewilligung für den Kanton Zug beizulegen.
² Mindestens 30 Prozent der Plätze einer zentralen Bootsanlage sind für die Öffentlichkeit, d. h. für die Zuteilung durch den Kanton freizuhalten. Die Zuteilung (Standplatzbewilligung) erfolgt nach Anhörung des Eigentümers der Anlage durch die Baudirektion gemäss § 10 dieser Verordnung. Diese Plätze müssen auf dem Situationsplan ersichtlich sein.	² Mindestens 30 Prozent der Plätze einer zentralen Bootsanlage sind-Der Kanton kann für die Öffentlichkeit, d. h. eigene Wasserfahrzeuge, für die Zuteilung durch den Kanton freizuhalten. Die Zuteilung (Standplatzbewilligung) erfolgt nach Anhörung des Eigentümers der Anlage durch die Baudirektion gemäss § 10 dieser Verordnung. Diese Plätze müssen auf dem Situationsplan ersichtlich seinVollzug von öffentlichen Aufgaben sowie in weiteren begründeten Einzelfällen Standplätze für sich beanspruchen.
³ Die Baudirektion sowie die Polizei haben jederzeit das Recht, Auskunft und Unterlagen über die vermieteten Plätze zu verlangen.	³ Die Baudirektion, die Schifffahrtskontrolle sowie die Polizei haben jederzeit das Recht, AuskunftAuskünfte und Unterlagen insbesondere in Form eines Verzeichnisses über die vermieteten Plätze zu verlangen.
⁴ Die Höhe der Mietzinse richtet sich nach den Aufwendungen für den Bau, den Unterhalt und die Beaufsichtigung der Anlagen unter Berücksichtigung einer angemessenen Verzinsung der Investitionen. Nötigenfalls kann die Baudirektion über Mietzinse und Kündigungsmöglichkeiten Weisungen erlassen.	
	3. Schutz vor Schadorganismen

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 23. Mai 2023
	§ 9a Verhinderung des Einschleppens von Schadorganismen
	¹ Wer ein Boot in einem Zuger Gewässer einwassern will, muss mit geeigneten Massnahmen sicherstellen, dass dabei keine Schadorganismen in das Gewässer eingeschleppt werden.
	² Insbesondere sind Boote vor der Einwasserung fachmännisch zu reinigen, wenn sonst eine Einschleppungsgefahr besteht.
	§ 9b Meldepflicht und Einwasserungsbewilligung
	¹ Wer beabsichtigt, ein Boot im Zugersee oder im Ägerisee einzuwassern, das zuvor auf einem anderen kantonalen, ausserkantonalen oder ausländischen Gewässer eingesetzt worden ist (Gewässerwechsel), muss dies vorher der Direktion des Innern melden und nachweisen, dass keine Gefahr der Einschleppung von Schadorganismen besteht.
	² Eine Einwasserung ist nur mit Bewilligung der Direktion des Innern zulässig. Die Details und Modalitäten der Bewilligungserteilung regelt die Direktion des Innern in einer Weisung.
	³ Der Kanton kann hierzu ein elektronisches Bewilligungsverfahren einführen.
	§ 9c Mitwirkung der Inhaber von Bootsreinigungsanlagen
	¹ Die Direktion des Innern kann mit Inhaberinnen und Inhabern von Bootsreinigungsanlagen Vereinbarungen über die Reinigung von einzuwassernden Booten abschliessen.
	² Soweit die fachmännische Bootsreinigung durch Inhaberinnen und Inhaber konzessionierter Einwasserungsstellen vorgenommen werden soll, kann dies auch in der Konzession geregelt werden.
§ 10 Zuteilung der Bootsplätze	§ 10 Aufgehoben.

ì	١	
•		

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 23. Mai 2023
¹ Bootsplätze, die der Öffentlichkeit gemäss § 9 Abs. 2 zur Verfügung stehen, werden unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen in der Reihenfolge der Anmeldungen zum Abschluss eines Mietvertrages mit dem Konzessionär zugewiesen. Die Benützer einer Anlage gemäss § 9 Abs. 2 sind den Benützern gemäss § 9 Abs. 1 gleichgestellt.	
² Die Zuweisung erfolgt in Form einer Bewilligung der Baudirektion (Standplatz-bewilligung).	
³ Die Baudirektion führt zu diesem Zwecke für die einzelnen Gewässer eine War- teliste.	
⁴ Im Rahmen der Warteliste haben die Bewerber gemäss nachstehender Reihen- folge den Vorrang:	
a) Kantonseinwohner;	
b) Haus- und Wohnungseigentümer der Ufergemeinde, die nicht im Kanton Wohnsitz haben;	
c) übrige Gesuchsteller.	
§ 11 Dauer der Bewilligung oder Konzession	§ 11 Aufgehoben.
¹ Die Bewilligung oder Konzession für Standplätze wird in der Regel auf zehn Jahre befristet. Die Bewilligung oder Konzession wird erneuert, wenn keine Ge- fährdung öffentlicher Interessen zu befürchten ist. Im Übrigen dauert die Bewilli- gung bis zum Verzicht durch den Berechtigten oder bis zum Entzug durch die Baudirektion.	
² Eine Bewilligung verfällt, wenn der Standplatz mehr als sechs Monate vom Bewilligungsinhaber ohne ausreichende Begründung nicht mehr benützt wird.	
³ Wechselt eine konzessionierte Anlage den Besitzer, bedarf eine Konzessions- übertragung der Zustimmung der Baudirektion	

١		ľ	1	
	7	1		

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 23. Mai 2023
⁴ Konzessionen oder Bewilligungen können jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn öffentliche Interessen es erfordern, ferner bei Verstoss gegen die Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere bei missbräuchlicher Verwendung oder mangelhaftem Unterhalt der Anlage oder des Bootes, bei unerlaubter Untervermietung, bei Nichtbezahlung oder verspäteter Bezahlung der Gebühren, bei Vermietung zu übersetzten Mietzinsen oder wenn ein Boot von der Seepolizei in Verwahrung genommen werden muss.	
§ 12 Gebühren	§ 12 Aufgehoben.
¹ Für die bewilligten Anlagen wird in der Konzessionsurkunde eine Konzessionsgebühr festgelegt. Der Konzessionär einer Anlage hat auch für die gemäss § 9 Abs. 2 zugeteilten Plätze die festgesetzte Konzessionsgebühr zu bezahlen und diese von den betreffenden Benützern direkt einzuziehen. Die Gebühr kann in Anlehnung an eine allfällige Erhöhung der verlangten Mietzinse von der Baudirektion erhöht werden.	
² Für die Behandlung der Gesuche um Erteilung einer Standplatzbewilligung werden eine Spruchgebühr sowie eine einmalige Gebühr für das Setzen der Bojen erhoben.	
³ Vorbehalten bleiben spezielle Auslagen für Augenscheine und dergleichen.	
⁴ Die Gebühren sind jährlich jeweils auf den 1. Dezember im Voraus der Staats- kasse zu entrichten.	
	4. Aufsicht und Sanktionen
§ 13 Aufsicht	
¹ Der Baudirektion steht die Aufsicht über alle Standplätze zu.	¹ Der BaudirektionSchifffahrtskontrolle steht die Aufsicht über alle Standplätze zu.
	² Die Schifffahrtskontrolle überprüft bei der Immatrikulation und bei den periodischen Fahrzeugprüfungen von Wasserfahrzeugen, ob ein Standplatz im Sinne

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 23. Mai 2023
§ 14 Kontrolle	§ 14 KentrelleAmtliche Verwahrung
¹ Die Polizei kontrolliert die Standplätze nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Jahre.	¹ Aufgehoben.
² Die Baudirektion und die Polizei führen je ein Verzeichnis aller Standplätze mit Angaben über den Inhaber, die Art und die Kontrollnummer der stationierten Boote mit der Höhe der Gebühren.	² Aufgehoben.
³ Die Baudirektion lässt unbenützte, unbewilligte oder vorschriftswidrige Anlagen nach vergeblicher Mahnung auf Kosten der Inhaber beseitigen.	³ Aufgehoben.
⁴ Auf Kosten und Gefahr des Schiffeigentümers werden von der Polizei in amtliche Verwahrung genommen:	
a) Boote, welche Anlagen oder andere Wasserfahrzeuge gefährden oder die Schifffahrt behindern;	
b) Boote (einschliesslich Bootsmaterial) ohne Kontrollnummern und ohne Betriebsbewilligungen und solche, die ohne Erlaubnis in öffentlichem Gewässer oder im Uferbereich stationiert sind und die trotz Mahnung nicht entfernt werden oder deren Eigentümer unbekannt oder nicht erreichbar sind;	
c) im Wasser liegende Boote, die trotz Mahnung von den Eigentümern nicht zur amtlichen Untersuchung vorgeführt worden sind.	
	§ 14a Überwachung der Verpflichtungen gemäss §§ 9a und 9b
	¹ Die Einhaltung der Verpflichtungen gemäss §§ 9a und 9b überwachen auf dem See die Seepolizei und an Land das Amt für Wald und Wild und das Amt für Um- welt.
	² Die Seepolizei, das Amt für Wald und Wild sowie das Amt für Umwelt sind befugt, entsprechende Kontrollen durchzuführen.
§ 15 Rechtspflege	

Geitendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 23. Mai 2023
¹ Die Rechtspflege richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).	¹ Die Rechtspflege richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)[BGS <u>162.1].</u>
	5. Intertemporalrecht
§ 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen	
¹ Bisher erteilte Bewilligungen und Konzessionen behalten ihre Geltung, bis die Baudirektion eine neue Verfügung trifft. Einzelbojen sind in zentrale Bootsanla- gen zu verlegen.	
² Die Einheitsbojen sind sofort zu verwenden. Für den Ägerisee sind die alten Bo- jen bis Ende 1975 durch Einheitsbojen zu ersetzen, für den Zugersee gemäss Weisung der Baudirektion.	² Aufgehoben.
³ Die Freihaltung gemäss § 9 Abs. 2 kommt bei bestehenden zentralen Stationie-rungsanlagen erst bei einer Erneuerung der Konzession zur Anwendung.	³ Aufgehoben.
§ 18 Inkraftreten	§ 18 Aufgehoben.
¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1975 in Kraft.	
² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzuneh- men.	
	Der Erlass BGS <u>753.11</u> , Verordnung über die Gebühren im Schiffsverkehr (Schiffsgebührenverordnung; SGV) vom 13. Dezember 2005 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:
§ 3 Bewilligungen 1 Bewilligungen für Versuchsfahrten und nautische Veranstaltungen: Fr. 200.– bis Fr. 2 400.–	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 23. Mai 2023
² Bewilligung zum Ablegen der Schiffsführerprüfung in einem anderen Kanton: Fr. 35.–	
³ Zulassungsbewilligung ausserkantonaler Schiffe (inkl. Kontrollvignette) pro Kalendermonat: Fr. 200.–	³ Aufgehoben.
4 Übrige Verfügungen und Bewilligungen (für Gesuchsprüfungen und Abklärun-gen aller Art): Fr. 60.– bis Fr. 2 500.–	
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Diese Änderung tritt am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft[Inkrafttre-ten am].
	Zug,
	Regierungsrat des Kantons Zug
	Die Frau Landammann Silvia Thalmann-Gut
	Der Landschreiber Tobias Moser
	Publiziert im Amtsblatt vom



Teilrevision der Verordnung über die Inbetriebnahme und das Stationieren von Booten Liste der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten

Einwohnergemeinden

- Stadt Zug (info@stadtzug.ch)
- Einwohnergemeinde Oberägeri (info@oberaegeri.ch)
- Einwohnergemeinde Unterägeri (info@unteraegeri.ch)
- Einwohnergemeinde Cham (info@cham.ch)
- Einwohnergemeinde Hünenberg (info@huenenberg.ch)
- Einwohnergemeinde Risch (info@rischrotkreuz.ch)
- Einwohnergemeinde Walchwil (einwohnergemeinde@walchwil.ch)

Korporationsgemeinden

- Korporation Zug (info@korporation-zug.ch)
- Korporation Oberägeri (info@korporation-oberaegeri.ch)
- Korporation Unterägeri (info@korporation-unteraegeri.ch)
- Korporation Hünenberg (kanzlei@korporation-huenenberg.ch)
- Korporation Walchwil (info@korporation-walchwil.ch)

Weitere Adressaten

- Yacht Club Zug (info@yczug.ch, claudia.streuli@yczug.clubdesk.com)
- Verein Fischerbootsplätze Zug, Lukas Dettwiler (luekke@jahoo.de)
- Verein Hafenbetriebskommission Cham (praesident@hbkcham.ch)
- Andrea Schriber (andrea.schriber@gmx.ch)
- W.A.R. Bootbau & Boothandel AG (war@war.ch)
- Korporation Walchwil (info@korporation-walchwil.ch)
- Ernst Häusler, Wilbrunnenstrasse 110, 6314 Unterägeri (hivag@bluewin.ch)
- Hubert und Gabriela Rickenbacher-Zandron (h.rickenbacher@bluewin.ch)
- Korporation Oberägeri (info@korporation-oberaegeri.ch)
- Bootswerft P. Nussbaumer (info@nussbaumerboote.ch)
- Bootshafen-Genossenschaft Zug (info@bhgzug.ch, urs.marti@datazug.ch)
- Zuger Motorboot Club (presi@zuger-motorboot-club.ch)
- IG Boot Ägerisee (sekretariat@igbootaegerisee.ch)
- Segel Club Cham (praesident@scc.ch)
- Pro Natura Zug (pronatura-zg@pronatura.ch)
- WWZ Energie AG (info@wwz.ch)